

**Anfrage Leuenberger Erich über den vollen Kapitalschutz der LUKB bei "Lehman-Brothers"-Produkten für Vermögen bis 100'000 Franken (A 291).  
Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:****Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen**

In einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gilt das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 717 Abs. 2 Obligationenrecht). Der Kanton Luzern hat grundsätzlich die gleichen Aktionärsrechte wie die Minderheitsaktionäre. Das ordentliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Aktionärs gegenüber dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle ist anlässlich der Generalversammlung geltend zu machen (Art. 697 OR). Der Inhalt der Auskunft kann nur so weit gehen, als die verlangte Information für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist (Meinungsbildung zur Ausübung des Stimmrechts, Durchführung einer Sonderprüfung, etc.).

**Ausgangslage**

Von der weltweiten Finanzkrise sind nicht alle Länder gleich stark betroffen. Im Bankensektor haben vor allem Investmentbanken massive Nachteile erlitten, teilweise ihre Selbständigkeit eingebüsst oder sind sogar in Konkurs geraten. Der Bankenplatz Schweiz ist auf Grund seiner Struktur unterdurchschnittlich betroffen. Institute mit Staatsgarantie und Regionalbanken profitieren sogar durch Neukundenzufluss.

Die LUKB hat im ersten Halbjahr 2008 mit 1,2 Milliarden Franken dreimal so viele Neugelder entgegengenommen wie im ganzen Jahr 2007. Mit einem wesentlichen Teil des Neugeldes wird das Kreditwachstum der LUKB-Kunden finanziert. Im ersten Semester 2008 erhöhte die LUKB ihr Kreditvolumen um 3,9 Prozent. Für die Anlage der verbleibenden Gelder steht Sicherheit vor Rendite: die LUKB leiht die Hälfte ihrer Gelder an ausgewählte andere Banken aus, die andere Hälfte an die Nationalbank. Die LUKB ist und bleibt eine sichere Bank, die das Vertrauen der Luzerner Bevölkerung verdient.

Für weiter gehende Ausführungen zur Funktion des Kantons Luzern als Hauptaktionär verweisen wir auf die Antwort zum Postulat P 292 über die Vorlegung eines Rechenschaftsberichts der Regierung über ihre Kontrolltätigkeit in der LUKB.

**Strukturierte Produkte**

Nachfrage und Angebot von strukturierten Produkten haben sich in den letzten Jahren markant erhöht. Die Nachfrage ging dabei sowohl von kleineren als auch von grösseren Anlagekunden aus. Die LUKB vertreibt seit einigen Jahren strukturierte Produkte verschiedener Emittenten. Dabei tritt sie ausschliesslich als Vermittlerin auf. Sie hat keine eigenen strukturierten Produkte herausgegeben.

Strukturierte Produkte sind von einem Emittenten, öffentlich ausgegebene Anlageinstrumente, deren Rückzahlungswert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abgeleitet ist. Als Basiswerte dienen Anlagen wie Aktien, Zinsen, Devisen oder Rohstoffe wie Gold, Rohöl, Kupfer oder Zucker. Strukturierte Produkte setzen sich aus der Kombination einer klassischen Anlage (beispielsweise einer Obligation) mit einem derivativen Finanzinstrument zusammen.

Lehman Brothers trat als Emittent (= Schuldner) und teilweise Garantiegeber von strukturierten Produkten auf, die teilweise auch von der LUKB angeboten worden sind. Dieser über 150 Jahre alten Bank wurde von renommierten Agenturen eine hohe Bonität attestiert. Noch am Tag der Insolvenzerklärung verfügte Lehman Brothers über das gute Rating A. Der Antrag auf Gläubigerschutz kam für die Marktteilnehmer und Experten überraschend.

Die LUKB hat – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Banken – mit Medienmitteilung vom 17. September 2008 den Umfang der Lehman-Produkte in den Depots ihrer Kunden offengelegt. Dabei hat sie angekündigt, dass sie alle Reaktionen von LUKB-Kunden mit Lehman Brothers-Produkten individuell prüfen und bei Fehlern der Bank den Kunden einen Lösungsvorschlag unterbreiten werde. Nach einer umfassenden Beurteilung der Situation hat die LUKB am 26. September 2008 beschlossen, dass sie bei Kleinanlegern freiwillig die Kapitalgarantie übernehmen wird (s.u.).

## Zu den Fragen

- 1. Anlegern bis Fr. 100'000.— Vermögensanteile gewährt die LUKB zu 100 % eine Geld-Zurück-Garantie, dies unter dem Titel „Kleinsparer“. Die meisten Kunden legen ihr Geld nicht bei einer einzigen Bank an, sondern verteilt auf mehrere Institute. Ist dem Regierungsrat bekannt, worauf sich die LUKB abstützt, um tatsächlich Kleinsparer zu begünstigen?**

Die LUKB garantiert allen Kunden, die Produkte von Lehman Brothers in einem LUKB-Depot haben und deren Gesamtvermögen weniger als 100'000 Franken beträgt, den vollen Kapitalschutz gemäss ursprünglicher Regelung auf den Zeitpunkt des Verfalls. Die LUKB ist rechtlich zu dieser Massnahme nicht verpflichtet. Sie will damit aber Härtefälle bei *Kleinanlegern* (nicht *Kleinsparern*) verhindern. Die LUKB hat diesen operativen Entscheid unter Einhaltung der internen Kompetenzordnung getroffen. Weitergehende geschäftspolitische Informationen können dem Regierungsrat nicht bekannt gegeben werden.

- 2. Wo Fehler passiert sind, muss korrekterweise eine Wiedergutmachung erfolgen. Insgesamt ist die Rede von mehr als 80 Millionen Franken Wertschriftenanlagen in „Lehman Brothers-Produkten“. Die LUKB geht von Entschädigungszahlungen von einer „einstelligen Millionenzahl“ aus. Diese Aussage lässt per Definition aber eine grosse Spannbreite bis knapp 10 Millionen Franken zu. Gemäss LUKB geniessen Kleinsparer eine 100 %ige Entschädigung - und den anderen Gläubigern bzw. Investoren soll „ein individueller Entschädigungsvorschlag“ unterbreitet werden. Ist der Regierung bekannt, in welchem Umfang sich diese sog. „individuelle Entschädigungsvorschläge“ belaufen und wie hoch sich die Mindereinnahmen aus solchen Transaktionen für die kommenden Staatsrechnungen belaufen könnten?**

Fälle von Kunden, die über der Limite von 100'000 Franken liegen und mehr als 20 Prozent ihres Vermögens in Lehman Brothers-Produkten investiert haben, werden zusätzlich systematisch analysiert, ohne dass sich die betreffenden Kunden bei der Bank melden müssen. Die LUKB wird diesen Kunden einen individuellen Entschädigungsvorschlag unterbreiten. Für alle anderen Anleger wird die LUKB ihre bisherige Politik in Sachen Lehman Brothers weiterführen und in Einzelfällen, bei denen der LUKB Fehler unterlaufen sind, den Kunden eine individuelle Lösung unterbreiten.

Die LUKB hat bei der Rechtsformänderung per 2001 das strategische Ziel fixiert, nachhaltig eine Eigenkapitalrendite zwischen 12 und 15 Prozent zu erzielen. Zudem strebt sie langfristig eine Ausschüttungsquote (Payout Ratio) von rund 50 Prozent an. Anlässlich ihrer Präsentation des Halbjahresabschlusses am 21. August 2008 hielt die LUKB erfreulicherweise an ihrer Prognose fest, einen Gewinn in Vorjahreshöhe zu erzielen. Auch nach Auftreten des Insolvenzfalles Lehman Brothers hat die LUKB keine Gewinnwarnung publiziert. Der Regierungsrat geht folglich unverändert davon aus, dass die Ausschüttung pro Aktie mindestens der letztjährigen entspricht (10 Franken pro Aktie).

Die LUKB hat seit 2001 jährlich Ausschüttungen in hoher zweistelliger Millionenhöhe an die öffentliche Hand vorgenommen. So erhielt der Kanton beispielsweise für das Geschäftsjahr 2007 aufgrund seines Aktienbestandes rund 53 Millionen Franken brutto an Dividenden, die Abgeltung für die Staatsgarantie von rund fünf Millionen Franken sowie kantonale Steuern von rund 12 Millionen Franken. Damit gingen für das Geschäftsjahr 2007 rund 70 Millionen Franken an den Kanton Luzern. Zusätzlich zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Steuern der LUKB an die Gemeinden im Kanton Luzern von rund 14 Millionen Franken sowie die Tatsache, dass der grösste Teil der von der LUKB ausbezahlten Lohnsumme im Kanton Luzern als Einkommen von Privatpersonen versteuert wird.

Im Zusammenhang mit dem Abbau des Aktienanteils an der LUKB auf heute 62,6 Prozent hat der Kanton Luzern seit 2002 Buchgewinne von über 115 Millionen Franken realisiert. Gesamthaft konnte der Kanton Luzern (ohne Gemeinden) seit 2002 total Einnahmen von rund 460 Millionen seitens der LUKB erzielen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch in der Zukunft mit markanten Einnahmen von der LUKB gerechnet werden kann.

**3. Sind mit Folgeforderungen bei ähnlichen Anlageinstrumenten zahlungsunfähiger US-Firmen seitens von LUKB-Anlagekunden zu rechnen? Ist dem Regierungsrat bekannt, welche Geschäftspolitik die LUKB diesbezüglich verfolgt und inwiefern die Haltung bei „Lehman Brothers-Produkten“ eine präjudizierende Wirkung bei ähnlich gelagerten Anlageinstrumenten in den Depots der LUKB haben könnte? Nach heutigem Erkenntnisstand scheint die Finanzkrise noch nicht ausgestanden zu sein, und damit auch nicht allfällige Folgerisiken.**

Die rechtliche Situation ist klar: Bei strukturierten Produkten haftet der Emittent beziehungsweise der Garantiegeber und nicht die Bank, welche die Produkte vermittelt oder für ihre Kunden im Depot aufbewahrt. Die Pflichten der vermittelnden Bank im Rahmen der Anlageberatung sind ebenfalls klar definiert, ebenso die (Selbst-) Verantwortung der Bankkunden. Leider wird der Begriff „Kapitalschutz“ bei Kunden und zum Teil in den Medien missverstanden. Die LUKB hat kommuniziert, diesem Punkt in Zukunft bei der Information ihrer Kunden mit strukturierten Produkten noch stärker Beachtung zu schenken.

**4. Bestehen bei der LUKB für solche Risiken besondere Rückstellungen, bzw. Mittel bereit, welche nun zur Auszahlung gelangen? Falls Nein: In welchem Rahmen erwartet der Regierungsrat Minderausschüttungen für die Staatskasse, verursacht durch Verlustübernahmen von „Lehman Brothers-Produkten“?**

Die Rechnungslegungsvorschriften für Banken legen fest, unter welchen Voraussetzungen Rückstellungen gebildet werden können. Dabei ist die Bildung stiller Reserven grundsätzlich im Konzernabschluss verboten. Zur Ausschüttung der LUKB an den Kanton verweisen wir auf Frage 2.

- 5. Wer im Kapitalmarkt hohe Renditen anstrebt und noch bereit ist, ein Fremdwährungsrisiko einzugehen, muss sich des Anlageinstrumentes, bzw. des Risikos bewusst sein. Gemäss früheren Aussagen hat nun die LUKB eine Kehrtwende in der Kommunikation gemacht und ist damit de facto auch eine Schuldanerkennung eingegangen. Es muss aus unserer Sicht davon ausgegangen werden, dass Richtlinien oder die Sorgfaltspflicht in der Beratung nicht eingehalten wurden. Ist dem Regierungsrat als Vertreterin des Kantons Luzern und deren Mehrheitsaktionärin im Bilde, welche Konsequenzen aus dieser Geschäftspolitik geplant, bzw. gezogen werden?**

Dem Regierungsrat sind keine Informationen bekannt, wonach die kommunizierte Übernahme der Kapitalschutzgarantie durch die LUKB einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit einer Schuldanerkennung der Bank hat. Der Regierungsrat hält ausdrücklich fest, dass für die Definition und Umsetzung der Strategie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Bank zuständig sind.

Luzern, 3. November 2008 / RRB-Nr. 1240